

Katholische Kirchgemeinde Luzern

Verordnung über die

Mitarbeitendenvertretung

der Katholischen Kirchgemeinde Luzern

vom 6. Dezember 2010



Katholische Kirche
Luzern

Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern,

gestützt auf § 59 der Personalverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern, das Leitbild und die Personalpolitik der Katholischen Kirche Luzern,

erlässt zur Erhaltung und Förderung des gegenseitigen Vertrauens, des konstruktiven Zusammenwirkens und des guten Einvernehmens zwischen Kirchenrat und Geschäftsstelle einerseits und den Mitarbeitenden andererseits folgende Verordnung:

1. Teil / Allgemeines

§ 1 Zweck und Ziel der Mitarbeitendenvertretung

Die Mitarbeitendenvertretung fördert die konstruktive Zusammenarbeit, das Verständnis und die Transparenz im Rahmen der Mitwirkung, um so zu einem guten Betriebsklima und zu guten Arbeitsergebnissen beizutragen.

§ 2 Anzahl Mitglieder / Amtsdauer

Die Mitarbeitendenvertretung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder werden für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Kirchenrates (Exekutive) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung während der Amtsdauer aus und wird die Mindestzahl von 4 Mitgliedern unterschritten, muss nach Möglichkeit während des laufenden Jahres ein neues Mitglied eingesetzt werden.

§ 3 Schutz vor Nachteilen

Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte keine Nachteile erwachsen.

§ 4 Anrechenbare Arbeitszeit

Für die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung gilt die in diesem Zusammenhang anfallende Arbeit als Arbeitszeit.

Allenfalls daraus entstehende Überstunden sind mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, kommen die Bestimmungen gemäss § 45 der Personalverordnung zur Anwendung.

§ 5 Weiterbildung

Der Kirchenrat fördert die Weiterbildung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäss den Bedingungen des Weiterbildungsreglements der Katholischen Kirchgemeinde Luzern.

§ 6 Benutzung der Infrastruktur / Kostenübernahme

Die Mitarbeitendenvertretung ist berechtigt, für ihre Aktivitäten die Infrastruktur der Kirchgemeinde zu nutzen. Ebenso stellt die Kirchgemeinde der Mitarbeitendenvertretung das Büromaterial (Papier, Couverts, Porti usw.) kostenlos zur Verfügung. Über die Freigabe von weiteren Ressourcen im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung die Geschäftsführung.

2. Teil / Gegenstand der Mitwirkung

§ 7 Umfang der Mitwirkung

Die Mitwirkung umfasst das Mitwirkungsrecht, das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Vernehmlassungsrecht.

§ 8 Mitwirkungsrecht

Der Mitarbeitendenvertretung steht in allgemeinen Personalangelegenheiten ein Mitwirkungsrecht zu, insbesondere bei:

- a) Änderungen des Personalreglements und der Personalverordnung
- b) Änderungen des Weiterbildungsreglements
- c) Änderungen der Verordnung über die Mitarbeitendenvertretung
- d) Fragen zur beruflichen Vorsorge
- e) Fragen zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden
- f) Fragen zur Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden

Das Mitwirkungsrecht beurteilt sich nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung. Bei fehlender gesetzlicher Regelung umfasst es den Anspruch der Mitarbeitendenvertretung auf Anhörung vor dem Entscheid des Kirchenrates sowie auf Begründung seines Entscheides, wenn er den Einwendungen der Mitarbeitendenvertretung nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

§ 9 Informationsrecht

Der Mitarbeitendenvertretung steht das Recht zu, rechtzeitig über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die gemeinsamen Interessen der Mitarbeitenden betreffen.

Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, rechtzeitig über die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung informiert zu werden.

§ 10 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Mitarbeitendenvertretung, dem Kirchenrat Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen und zu Anliegen von Gruppen und Teams zu unterbreiten.

Die Begehren und Anregungen sind schriftlich der Geschäftsführung zu Händen des Kirchenrates einzureichen.

Die Geschäftsführung informiert die Mitarbeitendenvertretung über die Beschlüsse des Kirchenrates.

§ 11 Vernehmlassungsrecht

Das Vernehmlassungsrecht umfasst das Recht der Mitarbeitendenvertretung auf Meinungsäusserung bei Erlassen oder Anordnungen, die das gesamte Personal betreffen.

§ 12 Konflikte

Für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen betreffend die Schlichtungsstelle gemäss § 16 des Personalreglements.

Nach Massgabe der näheren Bestimmungen des Kirchenrates kann die Schlichtungsstelle auch bei Konflikten unter Mitarbeitenden angerufen werden.

3. Teil / Organisation der Mitarbeitendenvertretung

§ 13 Konstituierung

Die Mitarbeitendenvertretung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Ein Co-Vorsitz ist möglich.

§ 14 Vorsitz der Mitarbeitendenvertretung

Die Verantwortung für die Führung der Geschäfte liegt bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden bzw. bei den Co-Vorsitzenden der Mitarbeitendenvertretung.

Bei einem Co-Vorsitz bestimmt die Mitarbeitendenvertretung eine Ansprechperson gegenüber dem Kirchenrat bzw. der Geschäftsführung.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Co-Vorsitzenden laden unter Bekanntgabe der Traktanden und mit allfälligen Unterlagen zu den Sitzungen ein. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.

Sitzungen können auch auf Verlangen des Kirchenrates, der Geschäftsführung oder von mindestens 20 wahlberechtigten Mitarbeitenden einberufen werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Mitarbeitendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

In dringenden Fällen sind Zirkulationsentscheide möglich; sie bedingen die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Die Mitarbeitendenvertretung führt über die Beschlüsse ein Protokoll.

§ 16 Stimmabgabe

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmen-
gleichheit den Stichentscheid.

§ 17 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind zur Verschwiegenheit über
dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen namentlich geheim zu hal-
tende Tatsachen nicht verwerfen oder andern mitteilen. Die vorgenannten
Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitendenvertretung
bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 18 Informationspflicht

Die Mitarbeitendenvertretung informiert die Mitarbeitenden regelmässig über ihre
Tätigkeit. Sie kann Informationen weitergeben, die ihr vom Kirchenrat und/oder
von der Geschäftsführung zugehen, soweit sie nicht ausdrücklich als vertraulich
bezeichnet werden.

§ 19 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

Die Mitarbeitendenvertretung trifft sich mindestens zwei Mal jährlich zu einer
Aussprache mit der Geschäftsführung und der Fachbereichsleitung Personal.

Die Geschäftsführung ist erste Anlaufstelle der Mitarbeitendenvertretung gegen-
über dem Kirchenrat.

§ 20 Mitarbeitendenversammlung

Die Mitarbeitendenvertretung kann die Mitarbeitenden bei Bedarf zu einer Mitar-
beitendenversammlung einberufen.

4. Teil / Wahl der Mitarbeitendenvertretung

§ 21 Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden, für die das Personalreglement der
Kirchgemeinde zur Anwendung kommt (§ 1 des Personalreglements).

Die Mitarbeitenden haben ein Vorschlagsrecht und können sich selbst zur Wahl
in die Mitarbeitendenvertretung stellen.

§ 22 Wählbare Mitglieder in die Mitarbeitendenvertretung

Um eine ausgewogene Zusammensetzung zu erreichen, darf in der Mitarbeite-
ndenvertretung nur eine Person je Berufskategorie vertreten sein.

Eine Organisationseinheit darf nur mit maximal 2 Personen vertreten sein.

Als Berufskategorien gelten:

- a) Pastorale Mitarbeitende (Pfarreleitende, Pastoralassistentinnen und
-assistenten, Pastoralraum-Koordination)

- b) Religionslehrpersonen (inkl. Rektorat RU/GK und Medienstelle)
- c) Sozialarbeitende
- d) Jugendarbeitende
- e) Kirchenmusikerinnen / -musiker
- f) Pfarreisekretärinnen
- g) Sakristane / Hauswartinnen und Hauswarte
- h) Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Als Organisationseinheit gelten:

- a) die einzelnen Pfarreien und die Pastoralraumkoordination
- b) die einzelnen Bereiche (Jugend, Sozialdiakonie, Migration/Integration, Erwachsenenbildung usw.)
- c) die Katechese, inklusive Rektorat Religionsunterricht/Gemeindekatechese und Medienstelle
- d) die Geschäftsstelle

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung müssen mit Pensen von mindestens 40 Prozent bei der Katholischen Kirchgemeinde Luzern beschäftigt sein. Der Leiter des Pastoralraumteams, die Geschäftsführung und die Fachbereichsleitung Personal können nicht in die Mitarbeitendenvertretung gewählt werden.

5. Teil / Wahlvorgehen

§ 23 Wahlkommission

Die Wahl wird von einer Wahlkommission durchgeführt. Diese besteht aus drei Mitarbeitenden. Ein Mitglied wird vom Kirchenrat bestimmt; zwei Mitglieder werden von der Mitarbeitendenvertretung – bei deren Fehlen vom Pastoralraumteam – bestimmt.

Bei der erstmaligen Wahl der Mitarbeitendenvertretung (nach Inkrafttreten dieser Verordnung) bestimmt der Kirchenrat in Absprache mit der Leitung des Pastoralraums die Mitglieder der Wahlkommission.

Der Fachbereich Personal steht für organisatorische und administrative Unterstützung der Wahlkommission zur Verfügung.

Die Wahlen müssen jeweils bis 31. März des auf Beginn der Legislatur folgenden Jahres durchgeführt werden.

Die Wahlkommission legt den genauen Wahltermin fest und setzt eine Frist von mindestens 20 Tagen, innerhalb welcher Kandidatinnen und Kandidaten nominiert werden können. Die Nominierungen müssen dem Wahlbüro schriftlich mitgeteilt werden und die Nominierten haben gleichzeitig eine unterzeichnete Wahlannahmeerklärung einzureichen.

§ 24 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind den wahlberechtigten Mitarbeitenden mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin zuzustellen. Sie enthalten in der Regel folgende Unterlagen:

- Liste mit Kandidierenden
- Wahlzettel
- Wahlcouvert
- Antwortcouvert
- Stimmrechtsausweis

§ 25 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt per Post zu Händen der Wahlkommission.

§ 26 Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind Wahlzettel,

- die nicht von der Wahlkommission ausgegeben worden sind;
- die mehr Kandidierende als Sitze aufweisen;
- die Änderungen aufweisen.

Ebenfalls sind Wahlzettel ungültig, die nicht mit einem unterschriebenen Stimmrechtsausweis per Post an die Wahlkommission gelangt sind oder die ausserhalb der offiziellen Fristen eingegangen sind.

§ 27 Feststellung der Wahlergebnisse

Die Wahlkommission wertet die Wahlzettel aus. Die Wahlkommission erstellt ein Wahlprotokoll, enthaltend die Ergebnisse der Wahl, insbesondere:

- die Zahl der Stimmberechtigten
- die Zahl der Wählenden
- die Zahl der gültigen und der ungültigen Wahlzettel
- die Stimmzahl pro kandidierende Person
- die Namen der Gewählten

Gewählt ist innerhalb einer Berufskategorie (gemäss § 22) diejenige Person, die am meisten Stimmen erhalten hat.

Fällt die Wahl innerhalb einer Organisationseinheit auf mehrere Mitarbeitende, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten (bzw. am zweitmeisten) Stimmen erhalten hat (sofern eine zweite Person in der Organisationseinheit Einsitz nimmt).

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Ausführung des Losentscheides wird von der Wahlkommission vorgenommen.

Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen als zu wählen sind, erfolgt stille Wahl.

Das Wahlergebnis wird den Mitarbeitenden per E-Mail mitgeteilt.

§ 28 Nachrücken während Amtsperiode

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kirchgemeinde scheiden die Mitglieder aus der Mitarbeitendenvertretung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt jeweils die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtsperiode nach.

Ist keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat vorhanden, wird eine Ersatzwahl durchgeführt, sofern die Mitarbeitendenvertretung weniger als 4 Mitglieder aufweist und der Rest der Amtsdauer noch mindestens 1 Jahr beträgt.

Bei späterem Ausscheiden bleibt der Sitz bis zur ordentlichen Nachwahl vakant.

6. Teil / Inkraftsetzung

§ 29 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Luzern, 6. Dezember 2010

Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Teres Steiger-Graf

Der Geschäftsführer
Peter Bischof